



Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien

Regionalny zwjazk planowanja
Hornja Łužica-Delnja Šleska

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63 · 02625 Bautzen

Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Abteilung 2/Referat 23

01095 Dresden

Bautzen, den 12.06.2023

Aktenzeichen: 61.2222.20
Ansprechpartner: Frau H. Lehmann
Telefon: 03591 / 67966 - 152
Fax: 03591 / 67966 - 69
E-Mail: heike.lehmann@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Ihr Schreiben vom: 26.05.2023 (per E-Mail)

Ihr Aktenzeichen:

Anlage:

Nur per E-Mail an: Referat23@smr.sachsen.de

FRL RegioPlan: 1. Aufruf 2023, Antrag der Stadt Radeberg
Schwerpunkt B: Bbauungspläne für gewerbliche Ansiedlungen (10 bis 50 ha)
Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgelegten Förderantrag ergeben sich aus Sicht der Regionalplanung Konflikte mit raumordnerischen Festlegungen, die bei Beachtung der folgenden Maßgaben im Rahmen eines späteren Bbauungsplanverfahrens ausgeräumt werden können.

Zunächst weisen wir darauf hin, dass die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes am 26. Januar 2023 als Satzung beschlossen hat. Mit dessen Inkrafttreten kann bis ca. zum Ende des ersten Halbjahres 2023 gerechnet werden (s. u.). Aus diesem Grund wird im Folgenden ausschließlich auf regionalplanerische Festlegungen aus der Zweiten Gesamtfortschreibung¹ Bezug genommen.

Der Stadt Radeberg sind im Landesentwicklungsplan Sachsens (LEP) aus dem Jahr 2013 mittelzentrale Funktionen zugeschrieben worden (Ziel 1.3.7). Danach sind neue Industrie- und Gewerbeflächen in einer gewissen Größenordnung über die Eigenentwicklung hinausgehend (gemäß Ziel 2.2.1.6 des LEP) grundsätzlich möglich. Mittelzentren wie Radeberg sind gemäß Landesplanung als „regionale Wirtschaftszentren [...], insbesondere zur Stabilisierung des ländlichen Raumes, zu sichern und zu stärken“ (LEP 2013, Ziel 1.3.7, S. 29; eigene Hervorhebung).

Weiterhin entspricht die geplante Neuausweisung eines Gewerbegebietes dem Grundsatz 2.3.1.1 LEP, wonach die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine nachfrageorientierte Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbebestände geschaffen werden und zur Ansiedlung neuer sowie zur Erhaltung, Erweiterung oder Umstrukturierung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe beitragen sollen.

Allerdings sind gemäß Ziel 4.2.1.1 des LEP mindestens 35 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Region als Vorranggebiet Landwirtschaft zu sichern. Für eine Festlegung als

¹ nachfolgend „Regionalplan“

H-AUSWSCHRIFT
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen

KOMMUNIKATION
Telefon 03591 / 67966 0
Telefax 03591 / 67966 69

INTERNET
E-Mail info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de
Homepage www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

BAHKVFRBHDUNG
IBAN DE3585550001000017504
BIC SOLADES1BAT (KreisSparkasse Bautzen)

Besucherparkplätze befinden sich
direkt vor dem Gebäude.

Kein Zugang für elektronisch signierte
und verschlüsselte elektronische Dokumente.

Seite 1 von 2
RegioPlan_Radeberg_B-Plan_2023.doc



PS993bd755-ee35-3c75-abe5-f5509ef0497c

Vorranggebiet Landwirtschaft kommen vor allem Gebiete mit einer hohen Ertragsfähigkeit der Böden in Betracht.

Auf Grund der hohen Bodengüte auf den östlich an die Stadt Radeberg angrenzenden Acker- bzw. Grünlandflächen sind diese Flächen im Regionalplan als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt. Daher liegt das geplante Gewerbegebiet innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft.

Es wird vorab auf § 1 Abs. 4 BauGB verwiesen.

Eine Inanspruchnahme dieser Flächen im Rahmen einer weiteren Baulandentwicklung ist in der Regel ausgeschlossen und kann im Einzelfall nur über ein Zielabweichungsverfahren gem. § 16 SächsLPlG i. V. m. § 6 Abs. 2 ROG in Verantwortung der Raumordnungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) überwunden werden.

Dazu ist anzumerken, dass von Seiten der Stadt Radeberg im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Regionalplanfortschreibung im Jahr 2020 keine Bedenken gegen diese regionalplanerischen Festlegungen geäußert wurden. Es wurde im Gegensatz dazu gefordert, dass noch weitere Flächen (südlich, nördlich und östlich von Großerkmannsdorf in Richtung Arnsdorf)² als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt werden sollen.

Die Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien ist am 04. Februar 2010 gemäß § 7 Abs. 4 SächsLPlG in Kraft getreten (Amtlicher Anzeiger des SächsABL., Jg. 2010, Bl.-Nr. 5, S. A 49). Die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wurde am 26. Januar 2023 durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes als Satzung beschlossen. Der Plan wurde beim Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Genehmigung eingereicht; sofern die Genehmigung erteilt wird, wird diese im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Plan in Kraft. Es wird mit diesem Inkrafttreten ca. Ende des ersten Halbjahres 2023 gerechnet. Es ist somit ein Planungsstand erreicht, „*der die Prognose nahelegt, dass die ins Auge gefasste planerische Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Raumordnungsplanes finden wird*“ (vgl. BVerwG, Urt. Vom 27.1.2005 – 4 C 5/04 – BVerwGE 122, 364 = J 260 mit weiteren Fundstellen; zit. in: Bielenberg/Runkel/Spannowski: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Band 2 Kommentar. M § 3 Randnummer 191, RL, Lfg. 2/19. V/2019).

Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten geprüften Unterlagen. Sie verliert bei wesentlichen Änderungen der Bezugsgrundlage ihre Gültigkeit.

Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Wolfgang Zettwitz

Leiter der Verbandsverwaltung

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

² Stellungnahme der Stadt Radeberg zum Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien vom 01.09.2020



PS993bd755-ee35-3c75-abe5-f5509ef0497c